

1973

Ausgegeben zu Bonn am 26. Mai 1973

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 73	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung . . . . . 7400-1-1	469

## Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 23. Mai 1973

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 6, 7, 10, 14 und 26 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 109), verordnet die Bundesregierung:

### § 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Fünfzweanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 49), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird im letzten Halbsatz hinter dem Wort „Vertrag“ das Wort „derartige“ eingefügt.
2. In den §§ 5a, 32a Abs. 2, § 33 Abs. 4, § 38 Abs. 2 Nr. 1, § 43b Abs. 1, 2 und 3, § 44a Abs. 1 und 2, in der Überschrift zu § 51a, in § 51a Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5, Abs. 2 Buchstaben a und b, §§ 58a und 71 Abs. 1 Nr. 9 sowie in den Länderlisten D und E (Anlage L) wird jeweils hinter dem Wort „Südrhodesien“ das Wort „(Rhodesien)“ eingefügt.
3. In § 10 Abs. 3 Satz 4 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:  
„2. in den übrigen Fällen die Zollstelle, bei der das gemeinschaftliche Versandverfahren beginnt (Abgangszollstelle), jedoch bei der Ausfuhr im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr, sofern das Beförderungspapier der Abgangszollstelle nicht vorzulegen ist, die für den Versandbahnhof zuständige Zollstelle;“.

4. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Ausfuhrsendung, deren Anmeldung die Versandzollstelle bescheinigt hat, darf von dem in der Anmeldung angegebenen Ort erst nach Ablauf der angegebenen Zeit, nach Zollbeschau oder mit Zustimmung der Zollstelle entfernt werden.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird

aa) die Nummer 1 wie folgt gefasst:

- „1. a) Waren der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Wert von dreihundert Deutsche Mark je Ausfuhrsendung,
- b) Waren der Ernährung und Landwirtschaft bis zu einem Wert von fünfzig Deutsche Mark je Ausfuhrsendung;“.

bb) hinter Nummer 31 wird folgende Nummer 31a eingefügt:

- „31a. Jagd- oder Sportwaffen und die dazugehörige Munition, die
- a) von gebietsansässigen Reisenden zum eigenen Gebrauch mitgeführt werden, wenn der Ausfuhrer eine nach § 28 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) ausgestellte Waffenbesitzkarte mit sich führt und erklärt, daß die Waffen innerhalb von drei Monaten wieder eingeführt werden sollen,

- b) von gebietsfremden Reisen bei der Einreise zum eigenen Gebrauch mitgeführt worden sind und von ihnen wieder ausgeführt werden.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 6, 17 bis 20, 22, 26 bis 28, 31, 32, 38, 39 und 41 Buchstabe b findet keine Anwendung auf die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren. Für die Ausfuhr von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren gilt das Genehmigungserfordernis des § 5 Abs. 1 Satz 2.“
6. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Feste Brennstoffe der Nummern 2701 11, 2701 19, 2701 50, 2702 10, 2702 50, 2704 19 und 2704 60 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik sind der Versandzollstelle weder zu stellen noch anzumelden.“
7. In § 20c Abs. 1 wird die Angabe „und 2102 11“ ersetzt durch die Angabe „, 2102 12 und 2102 13“.
8. § 27a wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 2 wird das Wort „zweihundertvierzig“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt,  
 b) in Absatz 3 wird  
 aa) in Nummer 1 Buchstabe b die Angabe „800,— DM“ durch die Angabe „zweitausend Deutsche Mark“ ersetzt,  
 bb) die Nummer 2 wie folgt gefaßt:  
 „2. bei der unmittelbaren Einfuhr in den freien Verkehr im Sammelzollanmeldeverfahren oder Anschreibeverfahren von entgeltlich eingeführten Waren, die für zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen eingeführt werden, der Vordruck E 2 f, E 2 f (Sp) oder E 2 g,“.
9. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
 a) In Nummer 4 Buchstabe a wird das Wort „zweihundertvierzig“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt,  
 b) Nummer 33 Buchstabe d erhält folgende Fassung:  
 „d) Warenmuster und -proben; Erprobungs- und Untersuchungsware; Vorbilder,“.
10. In § 33 Abs. 3 wird die Angabe „5509 01“ durch die Angabe „5509 02“ ersetzt.
11. In § 35a ist vor dem Absatz 1 folgende Überschrift einzufügen:  
 „Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen“.
12. In § 35 b Abs. 1 wird die Angabe „(Warennummer 2102 11)“ durch die Angabe „(Warennummern 2102 12 und 2102 13)“ ersetzt.
13. § 41 erhält folgende Fassung:  
 „§ 41  
 Beschränkung nach § 14 AWG  
 Die Veräußerung von Nadelrohholz (Nummern 4403 10, 4403 20, 4403 30, 4403 33 und 4403 41 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, wenn Ursprungsland der Ware Österreich ist.“
14. Nach § 44a wird folgender § 44b eingefügt:  
 „§ 44b  
 Beschränkung nach § 6 Abs. 1 AWG  
 Der Abschluß von Verträgen zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden Seeschiff-fahrtsunternehmen bedarf insoweit der Genehmigung, als die Verträge Bestimmungen über die Aufteilung von Ladungen und Frachten enthalten.“
15. § 69b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
 „b) aus Krediten, die an bestimmte Warenlieferungen oder Dienstleistungen der in Buchstabe a genannten Art gebunden sind und deren Laufzeit dem handelsüblichen Zahlungsziel für die Warenlieferung oder Dienstleistung entspricht; dies gilt auch, wenn die Kredite bereits vor Erbringung der Warenlieferungen und der hierfür erforderlichen Dienstleistungen aufgenommen werden, soweit sie in handelsüblicher Weise für die an den Gebietsfremden während der Herstellung der Waren zu erbringenden Zahlungen verwendet werden und ihre Laufzeit spätestens mit dem handelsüblichen Zahlungsziel endet;“.
16. a) Die Vorderseiten der Anlage A 2 zur Außenwirtschaftsverordnung (Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung) und der dazugehörigen Durchschrift erhalten die Fassung der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung.  
 b) In Anlage E 2 d zur Außenwirtschaftsverordnung (Einfuhrkontrollmeldung) wird im Kopf die Angabe „800 DM“ durch die Angabe „2 000 DM“ ersetzt.  
 c) Anlagen E 2 f (Sp) und E 2 g (Anschreibung/Einfuhranmeldung/Zollanmeldung) sind die Anlagen 3 und 4 zu dieser Verordnung.

## § 2

Die bisherigen Vordrucke Anlagen A 2 und E 2 d zur Außenwirtschaftsverordnung können noch bis zum 31. Dezember 1973 verwendet werden, sofern sie entsprechend der Vorschrift des § 1 Nr. 16 Buchstaben a und b geändert worden sind.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin. § 1 Nr. 5 findet im Land Berlin keine Anwendung, soweit er sich auf Rechtsgeschäfte oder Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontroll-

rates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltenden Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft, § 1 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 8 Buchstabe a und Nr. 9 Buchstabe a jedoch erst am 1. Januar 1974.

Bonn, den 23. Mai 1973

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

- b) von gebietsfremden Reisenden bei der Einreise zum eigenen Gebrauch mitgeführt worden sind und von ihnen wieder ausgeführt werden.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 6, 17 bis 20, 22, 26 bis 28, 31, 32, 38, 39 und 41 Buchstabe b findet keine Anwendung auf die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren. Für die Ausfuhr von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren gilt das Genehmigungserfordernis des § 5 Abs. 1 Satz 2.“
6. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Feste Brennstoffe der Nummern 2701 11, 2701 19, 2701 50, 2702 10, 2702 50, 2704 19 und 2704 60 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik sind der Versandzollstelle weder zu stellen noch anzumelden.“
7. In § 20c Abs. 1 wird die Angabe „und 2102 11“ ersetzt durch die Angabe „, 2102 12 und 2102 13“.
8. § 27a wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 2 wird das Wort „zweihundertvierzig“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt,  
 b) in Absatz 3 wird  
 aa) in Nummer 1 Buchstabe b die Angabe „800,— DM“ durch die Angabe „zweitausend Deutsche Mark“ ersetzt,  
 bb) die Nummer 2 wie folgt gefaßt:  
 „2. bei der unmittelbaren Einfuhr in den freien Verkehr im Sammelzollanmeldeverfahren oder Anschreibeverfahren von entgeltlich eingeführten Waren, die für zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen eingeführt werden, der Vordruck E 2 f, E 2 f (Sp) oder E 2 g,“.
9. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
 a) In Nummer 4 Buchstabe a wird das Wort „zweihundertvierzig“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt,  
 b) Nummer 33 Buchstabe d erhält folgende Fassung:  
 „d) Warenmuster und -proben; Erprobungs- und Untersuchungsware; Vorbilder,“.
10. In § 33 Abs. 3 wird die Angabe „5509 01“ durch die Angabe „5509 02“ ersetzt.
11. In § 35a ist vor dem Absatz 1 folgende Überschrift einzufügen:  
 „Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen“.
12. In § 35 b Abs. 1 wird die Angabe „(Warennummer 2102 11)“ durch die Angabe „(Warennummern 2102 12 und 2102 13)“ ersetzt.
13. § 41 erhält folgende Fassung:  
 „§ 41  
 Beschränkung nach § 14 AWG  
 Die Veräußerung von Nadelrohholz (Nummern 4403 10, 4403 20, 4403 30, 4403 33 und 4403 41 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, wenn Ursprungsland der Ware Österreich ist.“
14. Nach § 44a wird folgender § 44b eingefügt:  
 „§ 44b  
 Beschränkung nach § 6 Abs. 1 AWG  
 Der Abschluß von Verträgen zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden Seeschiff-fahrtsunternehmen bedarf insoweit der Genehmigung, als die Verträge Bestimmungen über die Aufteilung von Ladungen und Frachten enthalten.“
15. § 69b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
 „b) aus Krediten, die an bestimmte Warenlieferungen oder Dienstleistungen der in Buchstabe a genannten Art gebunden sind und deren Laufzeit dem handelsüblichen Zahlungsziel für die Warenlieferung oder Dienstleistung entspricht; dies gilt auch, wenn die Kredite bereits vor Erbringung der Warenlieferungen und der hierfür erforderlichen Dienstleistungen aufgenommen werden, soweit sie in handelsüblicher Weise für die an den Gebietsfremden während der Herstellung der Waren zu erbringenden Zahlungen verwendet werden und ihre Laufzeit spätestens mit dem handelsüblichen Zahlungsziel endet;“.
16. a) Die Vorderseiten der Anlage A 2 zur Außenwirtschaftsverordnung (Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung) und der dazugehörigen Durchschrift erhalten die Fassung der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung.  
 b) In Anlage E 2 d zur Außenwirtschaftsverordnung (Einfuhrkontrollmeldung) wird im Kopf die Angabe „800 DM“ durch die Angabe „2 000 DM“ ersetzt.  
 c) Anlagen E 2 f (Sp) und E 2 g (Anschreibung/Einfuhranmeldung/Zollanmeldung) sind die Anlagen 3 und 4 zu dieser Verordnung.

## § 2

Die bisherigen Vordrucke Anlagen A 2 und E 2 d zur Außenwirtschaftsverordnung können noch bis zum 31. Dezember 1973 verwendet werden, sofern sie entsprechend der Vorschrift des § 1 Nr. 16 Buchstaben a und b abgeändert worden sind.

Anlage 2

**Durchschrift der Klein-Ausfuhrerklärung**

(§ 8 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)

(Nur für Sendungen im Werte bis einschl. 2000 DM)

Anlage A 2 zur AWV

<b>Ausfuhr:</b> aus dem freien Verkehr aus einem offenen Zolllager aus Lager (sonst. Zolllager, Freihafenlager u. a.) nach Eigenveredelung nach Lohnveredelung zur pass. Veredelung		<b>Ausfuhrarten:</b> A A/OZL B C D E	<b>1 Sicherheit</b>	Abgangszollstelle Versandschein ausgestellt am unter Nr. _____ Stempel _____ Unterschrift _____ Stat. AnmSt. Nr. _____
Verbleibt beim Ausfuhrer		<b>2 Anlagen</b>	<b>3 Vorgegangenes Zollverfahren</b>	
<b>4 Anzahl der beigefügten Ergänzungsbätter</b>		<b>5 Ausfuhrgenehmigung vom</b> Nr. _____ gültig bis _____ Stempel _____ <b>6 Ausgeführt mit Versand-AENr.</b>		<b>7 Ausfuhrer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach/Straße und Hausnummer)</b>
<b>8 Bei Ausgang über einen deutschen Seehafen oder rheinabwärts</b> a) - vom Ausfuhrer zutreffenden Häfen ankreuzen - Hamburg <input type="checkbox"/> Bremen und Bremerhaven <input type="checkbox"/> Sonstiger <input type="checkbox"/> b) - ggf. vom Warenfuhrer zu ergänzen - Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen				Firmenstempel

**10 VERSANDANMELDUNG:**  
 vertreten durch \_\_\_\_\_  
 verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungszollstelle \_\_\_\_\_ zu stellen.  
 (Ort) \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_  
 Unterschrift \_\_\_\_\_

**11 Empfänger**  
 \_\_\_\_\_

**12 Ausfuhrart** (Zutreffende Buchstaben aus dem Vordruckkopf eintragen)

**13 Anlaß der Ausfuhr** (z. B. Verkauf, zu oder nach wirtschaftlicher Lohnveredelung, nach zollamt. bewilligter Lohnveredelung)

**16 entgeltlich**  **unentgeltlich**   
 zutreffendes ankreuzen

**25 Verbrauchs-/Bestimmungsland** | **Länder-Nr.**

**30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke**  
 (bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen)

**31 Warenbezeichnung** (bei Veredelung auch Veredelungsarbeit angeben)

<b>32</b>	<b>35 Versendungsland</b>	<b>36 Rohgewicht in vollen kg</b>	<b>37 Preis</b>
<b>38 Warennummer</b>	<b>39 Ursprungsland</b>	<b>40 Stück, Liter, Gramm usw.</b>	<b>41 Eigengewicht in vollen kg</b>
		<b>42 Grenzübergangswert in vollen DM</b>	

**30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke**  
 (bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen)

**31 Warenbezeichnung** (bei Veredelung auch Veredelungsarbeit angeben)

<b>32</b>	<b>35 Versendungsland</b>	<b>36 Rohgewicht in vollen kg</b>	<b>37 Preis</b>
<b>38 Warennummer</b>	<b>39 Ursprungsland</b>	<b>40 Stück, Liter, Gramm usw.</b>	<b>41 Eigengewicht in vollen kg</b>
		<b>42 Grenzübergangswert in vollen DM</b>	

**45 Vorgehene Grenzübergangsstellen** (u. Land)

**46 Benutzte Grenzübergangsstellen** (u. Land)

50	Ort	Verkehrszweig	GV	Kennz. des Beförd.mittels	C	Nationalität/Flagge	51 Letztes Versendungsland
Eingang in die Gemeinschaft							
Beladung/Umladung							
Umladung							
Umladung/Entladung							
Ausgang aus der Gemeinschaft							52 Erstes Bestimmungsland

Stat. AnmSt. Nr. der überwachenden/  
 abrechnenden Zollstelle: \_\_\_\_\_  
 Monat: \_\_\_\_\_  
 Lfd. Nr. des Blattes: \_\_\_\_\_

**Anschreibung / Einfuhranmeldung / Zollanmeldung**  
 für die unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr von entgeltlich  
 eingeführten Waren, die nur der EUST unterliegen und für zum Vorsteuerabzug  
 berechnete Unternehmen eingeführt werden

EUST-Satz  
 \_\_\_\_\_ %

**4. Ausfertigung - Einfuhrkontrollmeldung -  
 Vom Beauftragten / Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft / Ernährung und Forstwirtschaft<sup>1)</sup>**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland	Benennung der Waren	Warennummer	Liefer- bedingung	Bes. Maßstab (Stück, Liter, Gramm usw.)	Eigengewicht in vollen kg	a) EUST-Wert b) Grenzüber- gangswert	Tarif- stelle	Zoll- satz	Ziel- (Bundes-) land	Ort der Einfuhr	EUST-Betrag
Lfd. Nr.	Dat. d. Anschrbg.	Nr. d. Belege	Zollbetelligter:				Rechnungspreis:					
EE/EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)	Einführer:						a)					
							b)					
Lfd. Nr.	Dat. d. Anschrbg.	Nr. d. Belege	Zollbetelligter:				Rechnungspreis:					
EE/EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)	Einführer:						a)					
							b)					
Lfd. Nr.	Dat. d. Anschrbg.	Nr. d. Belege	Zollbetelligter:				Rechnungspreis:					
EE/EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)	Einführer:						a)					
							b)					
Lfd. Nr.	Dat. d. Anschrbg.	Nr. d. Belege	Zollbetelligter:				Rechnungspreis:					
EE/EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)	Einführer:						a)					
							b)					

**Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle**  
 Die Einfuhr der Waren von Blatt Nr. \_\_\_\_\_  
 bis Blatt Nr. \_\_\_\_\_ wird bestätigt.  
 Abgegeben am \_\_\_\_\_

Ich/Wir versichere(n) im Auftrag der Einführer, daß die Angaben richtig sind.  
 \_\_\_\_\_  
 Ort und Datum  
 \_\_\_\_\_  
 Firmenstempel und Unterschrift

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

**Anschreibung / Einfuhranmeldung / Zollanmeldung**

für die unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr - auch in ein offenes Zollager - von entgeltlich eingeführten Waren, die Zöllen/Abschöpfungen unterliegen und für zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen eingeführt werden

**4. Ausfertigung - Einfuhrkontrollmeldung - Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft 4)**

Einführer: \_\_\_\_\_ (Name)  
 \_\_\_\_\_ (Anschrift)  
 Monat: \_\_\_\_\_  
 Lfd. Nr. des Blattes: \_\_\_\_\_

Einfuhrart \_\_\_\_\_ EUS-Satz \_\_\_\_\_ %  
 Einfuhr in den freien Verkehr (A)  
 Einfuhr in ein offenes Zollager (A/OZL)  
 (zutr. Buchstaben eintragen, für jede Einfuhrart einen besonderen Vordruck verwenden)

Stat. AnmSt. Nr. der Überwachenden/  
 abrechnenden Zollstelle: \_\_\_\_\_

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland	Benennung der Waren (auch angeben, ob EG; Assoziations- oder sonstige Präferenz-Ware)	Warennummer	Lieferbedingung	Bes. Maßstab (Stück, Liter, Gramm usw.) a) 1), b) 2)	a) Rohgewicht b) Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM	Tarifstelle	Zollsatz	Ziel-(Bundes-)land	Ort der Einfuhr
Lfd. Nr.	Dat. der Anschrbg.	Nr. des Vorpapiers EE 3) ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)		a)	a)					Rechnungspreis
					b)	b)					
Lfd. Nr.	Dat. der Anschrbg.	Nr. des Vorpapiers EE 3) ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)		a)	a)					Rechnungspreis
					b)	b)					
Lfd. Nr.	Dat. der Anschrbg.	Nr. des Vorpapiers EE 3) ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)		a)	a)					Rechnungspreis
					b)	b)					
Lfd. Nr.	Dat. der Anschrbg.	Nr. des Vorpapiers EE 3) ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)		a)	a)					Rechnungspreis
					b)	b)					
Lfd. Nr.	Dat. der Anschrbg.	Nr. des Vorpapiers EE 3) ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)		a)	a)					Rechnungspreis
					b)	b)					
Lfd. Nr.	Dat. der Anschrbg.	Nr. des Vorpapiers EE 3) ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)		a)	a)					Rechnungspreis
					b)	b)					

Ich versichere, daß die Angaben richtig sind.

**Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle**

Die Einfuhr der Waren von Blatt Nr. \_\_\_\_\_ Dienststempel  
 bis Blatt Nr. \_\_\_\_\_ wird bestätigt.  
 Abgegeben am \_\_\_\_\_

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Firmenstempel und Unterschrift  
 (Die Unterschrift darf nicht durchgeschrieben werden)

- 1) Angeben, soweit für die Abgabenerhebung bedeutsam.
- 2) Angeben, soweit im AHStatWvz ein anderer Maßstab als kg vorgesehen ist.
- 3) Zutreffendes ankreuzen.
- 4) Nichtzutreffendes streichen.

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 267. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. April 1973, ist im Bundesanzeiger Nr. 96 vom 23. Mai 1973 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen  
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs  
sowie Hinweise auf die  
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen  
und  
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 96 vom 23. Mai 1973 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1. Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.